



Satzung

Gemeinnützige Genossenschaft

ZUKUNFTSMELODIE

Stand 22. Januar 2021

Bitte beachten Sie, dass diese Satzung einem Copyright unterliegt. Wenn Sie Inhalte daraus übernehmen oder sie veröffentlichen möchten, dann nehmen Sie bitte vorher mit uns Kontakt auf.



Zukunftsmelodie eG
Sperberweg 1, 76275 Ettlingen
vorstand@zukunftsmelodie.de



Präambel

Eltern, Pädagogen und pädagogisch Interessierte haben sich Ende 2019 zusammengeschlossen, um die gemeinnützige Genossenschaft „Zukunftsmelodie“ ins Leben zu rufen. Ziel dieser Genossenschaft ist unter anderem die Gründung einer freien Schule. Sowohl die Genossenschaft als auch die Schule wollen wir soziokratisch organisieren und uns an den Prinzipien der Permakultur orientieren.

Soziokratisch wollen wir mit den 4 Basisprinzipien arbeiten:

1. Dem Konsent
2. Der Kreisorganisation
3. Der doppelten Verknüpfung
4. Der offenen Wahl

Mit der Permakultur orientieren wir uns an folgenden 3 ethischen Grundsätzen:

1. Für die Erde
2. Für die Menschen
3. Faire Verteilung

und an folgenden 12 Prinzipien:

1. Beobachte und handle
2. Fange Energie ein und bewahre sie
3. Erziele eine Ernte
4. Lass die Natur regulieren und akzeptiere Feedback
5. Nutze und schätze erneuerbare Ressourcen und Leistungen
6. Produziere keinen Abfall
7. Gestalte erst das Ganze, dann das Detail
8. Integriere, statt zu zerteilen
9. Nutze kleine und langsame Lösungen
10. Nutze und schätze Vielfalt
11. Nutze die Randzonen, und schätze das Marginale
12. Nutze die Veränderungen und reagiere auf sie mit Kreativität



§1 Name und Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Zukunftsmelodie eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist in Ettlingen

§2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Der Gegenstand ist die Gestaltung eines freien Lernortes u. a. durch den Betrieb einer genehmigten, freien, alternativen Schule in freier Trägerschaft einschließlich aller für den Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen. Daneben können weitere Einrichtungen betrieben werden, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern und dem Nutzen der Mitglieder zu dienen.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck der Erziehung und Bildung im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- (3) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn diese dem gemeinnützigen Zweck und der Förderung der Mitglieder dienen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können eine angemessene Vergütung erhalten, über die, im Falle des Vorstandes, der Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung und, im Falle des Aufsichtsrates, die Generalversammlung entscheidet. Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der Schule
 - b) Volljährige Schülerinnen und Schüler
 - c) Mitarbeiter der, von der Genossenschaft betriebenen Einrichtungen
 - d) Sonstige natürliche Personen, die den Gegenstand der Genossenschaft zu fördern bereit sind
 - e) Juristische Personen oder Personengesellschaften
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Kündigung
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens
 - c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
 - d) Ausschluss



- (4) Die Aufnahme investierender Mitglieder ist zulässig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung und kein Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft.

§5 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem Anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden. Oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist. Dabei darf das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten werden.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§7 Tod/Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das



Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§8 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie die Genossenschaft schädigen
 - b) sie die, gegenüber der Genossenschaft, bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen
 - c) sie unter der, der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift, dauernd nicht erreichbar sind.
- (2) Lagen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nach § 4 Abs. 2 nicht vor oder sind diese nachträglich entfallen, dann können die Mitglieder zum Schluss des nächsten Geschäftsjahres nach der Feststellung der fehlenden bzw. entfallenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (5) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.



§9 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen
 - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen
 - d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen
 - e) sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen
 - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen
 - g) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die, auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten
 - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern



- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die, von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse mitzutragen bzw. auszuführen
- d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen
- e) eine Änderung der Anschriften mitzuteilen.

§11 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

§ 12 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. E-Mail ist zulässig. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. E-Mail ist zulässig. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. E-Mail ist zulässig. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.



- (6) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (7) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates in offener Wahl.
- (8) Die Generalversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.
- (9) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§13 Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung

- (1) Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe:

-Ja

-Nein/Veto

- Enthaltung

Vor der Abstimmung soll die Gelegenheit gegeben werden, Bedenken zu äußern, um diese auszuräumen.

- (2) In der ersten Versammlung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nur angenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied ein Veto ausspricht (Konsent).
- (3) Wird ein Veto eingelegt, dann wird in einer Generalversammlung, zu der innerhalb von vier Wochen eingeladen werden muss, ein Beschluss mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Befürworter und Veto-Träger sollen in der Zwischenzeit eine gemeinsame Lösung suchen.
- (4) Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens $\frac{3}{4}$ Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen mitgezählt.
- (5) Weitere Details zum Abstimmungsverfahren können durch Beschlüsse der Generalversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Wenn Gesetz oder Satzung



eine größere oder geringere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.

- (6) Die Regelungen des § 13 sind nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu verändern.

§14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats in offener Wahl. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird im Außenverhältnis durch zwei Mitglieder vertreten und im Innenverhältnis vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens aus fünf Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll Mitglied des Kollegiums sein. Mindestens ein Vorstand soll Mitglied der Elternschaft sein.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat bestimmt Anzahl und die Amtszeit.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.



- (6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
- a) die Berufung einer Schulleitung
 - b) den Wirtschaftsplan des folgenden Schuljahres
 - c) Abweichungen vom Wirtschaftsplan durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die das Jahresergebnis um mehr als 5% beeinflussen
 - d) Geschäftsordnungsbeschlüsse
 - e) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen, mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 50.000 €
 - f) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

§16 Beiräte und Ausschüsse

Die Generalversammlung oder der Vorstand können die Bildung von Beiräten und Ausschüssen, sogenannte Kreise, beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie die Kreise zusammengesetzt sind und mit welchen Themen sie sich beschäftigen.

§17 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.



§18 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 200,00 €.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (3) Die Mitglieder können sich mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird sowie eine Gebührenordnung für laufende Beträge. Die laufenden Beträge werden für Leistungen gefordert, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt.

§19 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den, bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres, entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- (3) Eine Verteilung des Gewinns an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verteilung von Verlust auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage ist der Anteil am Jahresüberschuss zuzuführen, der der möglichen Zuführung zur freien Rücklage im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung entspricht. Die Zuführung erfolgt bis mindestens 10 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die, vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben und Rückvergütungen verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.



§20 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt nach dem Genossenschaftsgesetz mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr zurückerhalten darf, als es Einzahlungen und Sacheinlagen auf den Geschäftsanteil geleistet hat.
- (2) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, das nicht nach Abs. 1 verteilt werden kann, an den Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft www.genossenschaftsbekanntmachungen.de.

Zukunftsmelodie eG

Sperberweg 1

76275 Ettlingen

Generalversammlung: Ettlingen, den 22.01.21